

Erklärung

Die Unterhaltsvorschussstelle wird von mir unverzüglich unterrichtet, wenn

- ➔ der alleinerziehende Elternteil heiratet, auch wenn der Ehegatte nicht der Elternteil des Kindes ist,
- ➔ der alleinerziehende Elternteil mit dem anderen Elternteil zusammen zieht,
- ➔ der alleinerziehende Elternteil eine Lebenspartnerschaft im Ausland begründet
- ➔ das Kind nicht mehr oder nicht mehr im erforderlichen Umfang beim alleinerziehenden Elternteil lebt,
- ➔ das Kind oder der alleinerziehende Elternteil umzieht oder beide gemeinsam umziehen (auch ins Ausland),
- ➔ sich der Betreuungsumfang des Kindes durch den anderen Elternteil nicht nur geringfügig erhöht,
- ➔ ein weiteres gemeinsames Kind zum anderen Elternteil zieht,
- ➔ der Bedarf des Kindes durch Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) gedeckt wird,
- ➔ die Vaterschaft zu dem Kind festgestellt ist,
- ➔ der andere Elternteil durch gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleich von der Unterhaltspflicht freigestellt wird,
- ➔ der andere Elternteil Unterhalt für das Kind zahlt oder wenn Unterhalt für das Kind gepfändet wird,
- ➔ für das Kind ein Unterhaltstitel geschaffen wurde,
- ➔ der bisher unbekannte Aufenthalt des anderen Elternteils bekannt wird,
- ➔ der andere Elternteil den freiwilligen Wehrdienst ableisten wird,
- ➔ für das Kind Halbwaisenrente beantragt oder gewährt wird,
- ➔ das anspruchsberechtigte Kind oder der andere Elternteil verstorben ist,
- ➔ für das Kind kein Kindergeld mehr gezahlt wird,
- ➔ das Kind keine allgemeinbildende Schule mehr besucht,
- ➔ das Kind eine Berufsausbildung beginnt,
- ➔ das Kind keine allgemeinbildende Schule mehr besucht und Änderungen beim Einkommen und Vermögen des Kindes eintreten.

In Kenntnis, dass wahrheitswidrige Angaben bzw. das Verschweigen von entscheidungserheblichen Tatsachen strafrechtlich verfolgt oder mit Bußgeld geahndet werden können und zu Unrecht empfangene Unterhaltsvorschussleistungen ersetzt bzw. erstattet werden müssen, wird versichert, dass die vorstehenden Angaben richtig und vollständig sind.

Die für die Auszahlung der Leistungen nach dem UVG erforderlichen Daten werden auf Datenträger gespeichert. Mit einer Übermittlung der Angaben an die Stellen, die sie zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben benötigen, erkläre ich mich einverstanden. Das Informationsblatt zu Art. 13 und 14 DSGVO habe ich erhalten.

Das Merkblatt zum Unterhaltsvorschussgesetz und die Mitteilungspflichten habe ich gelesen und verstanden.

Merkblatt zum Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

- Wesentliche Inhalte und wichtige Informationen -

1. Wer hat Anspruch auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz?

Berechtigt nach dem Unterhaltsvorschussgesetz ist das Kind. Die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Leistungen müssen deshalb in der Person des Kindes erfüllt sein. Ein Kind hat **Anspruch, wenn es**

- a) das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat **und**
- b) im Bundesgebiet bei einem seiner Elternteile lebt,
 - der ledig, verwitwet oder geschieden ist **oder**
 - der von seinem Ehegatten/Lebenspartner dauernd getrennt lebt **und**
- c) nicht oder nicht regelmäßig Unterhalt vom anderen Elternteil oder - wenn der Elternteil oder ein Stiefelternteil verstorben ist – keine Waisenbezüge in der in Nr. 3 genannten Höhe erhält **und**
- d) im Alter von zwölf bis siebzehn Jahren entweder keine Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) bezieht **oder**
durch die Unterhaltsvorschussleistung Hilfebedürftigkeit vermieden werden kann **oder**
der alleinerziehende Elternteil über Einkommen von mindestens 600 Euro brutto verfügt.

Nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländer haben grundsätzlich nur einen Anspruch, wenn das anspruchsberechtigte Kind oder der alleinstehende Elternteil im Besitz eines Aufenthaltstitels oder einer Beschäftigungsduldung nach Maßgabe des § 1 Absatz 2a Unterhaltsvorschussgesetzes ist.

2. Wann besteht **kei n** Anspruch auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz?

Der Anspruch auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz ist u.a. ausgeschlossen, wenn

- beide Elternteile in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben (unabhängig davon, ob sie miteinander verheiratet* sind oder nicht) **oder**
- der alleinerziehende Elternteil mit einem Dritten verheiratet* ist **oder**
- der alleinerziehende Elternteil in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft* lebt **oder**
- das Kind seinen Lebensmittelpunkt bei beiden Elternteilen hat **oder**
- das Kind nicht von einem Elternteil betreut wird, sondern sich in einem Heim/Internat oder in einer Pflegestelle (Tag und Nacht) befindet **oder**
- der Elternteil, bei dem das Kind lebt, sich weigert, die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie die verlangten Nachweise vorzulegen **oder**
- die Mutter nicht mit dem Vater verheiratet ist und bei der Feststellung der Vaterschaft nicht mitwirkt **oder**
- der andere Elternteil die Unterhaltspflicht durch Vorauszahlung erfüllt hat **oder**
- der andere Elternteil durch gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleich von der Unterhaltspflicht freigestellt ist **oder**
- z. B. von zwei gemeinsamen Kindern je eines bei einem der Elternteile lebt und der jeweilige Elternteil für den Unterhalt des bei ihm lebenden Kindes aufkommt **oder**
- der Bedarf des Kindes durch Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) gedeckt ist.

*Es ist jede – in Deutschland oder im Ausland - geschlossene Ehe (auch Mehrfachehen) oder im Ausland eingegangene Lebenspartnerschaft anzugeben, unabhängig davon, ob sie im deutschen Personenstandsregister eingetragen ist. Die Eheschließung/Lebenspartnerschaft ist auch dann anzugeben, wenn Sie mit dem Partner z.B. aus ausländerrechtlichen Gründen noch nicht zusammenleben können.

3. Wie hoch sind die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz?

Die Leistungshöhe nach dem UVG richtet sich nach dem gesetzlichen Mindestunterhalt im Sinn des § 1612a Abs. 1 Satz 3 Nr. 1, 2 oder 3 BGB. Er beträgt ab 01.01.2022 für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres 396 € monatlich (erste Altersstufe), für Kinder vom 7. bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres 455 € monatlich (zweite Altersstufe) und für Kinder vom 13. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 533 € (dritte Altersstufe). Vom Mindestunterhalt in der jeweiligen Altersstufe wird grundsätzlich das für ein erstes Kind zu zahlende Kindergeld (derzeit monatlich 219 €) abgezogen.

Damit ergeben sich ab 01.01.2022 in der Regel folgende monatliche Leistungsbeträge nach dem UVG:

- in der **ersten Altersstufe** (Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres) **177 €**

- in der **zweiten Altersstufe** (Kinder vom 7. bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres) **236 €**
- in der **dritten Altersstufe** (Kinder vom 13. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) **314 €.**

Auf diese Unterhaltsleistung werden **angerechnet**:

- eingehende Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils,
- Waisenbezüge, die das Kind nach dem Tod des anderen Elternteils bzw. des Stiefelternteils erhält,
- Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz bei Grundwehrdienst oder Zivildienst des Vaters des Kindes,
- Einkünfte des Vermögens und der Ertrag der zumutbaren Arbeit des Kindes, sofern keine allgemeinbildende Schule besucht wird.

Liegen die Anspruchsvoraussetzungen nur für einen Teil eines Monats vor, wird die Leistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz anteilig gezahlt. Unterhaltsleistungen von monatlich unter 5 € werden nicht gezahlt.

4. Für welchen Zeitraum werden die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz gezahlt?

Der Unterhaltsvorschuss wird längstens bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs des Kindes gezahlt.

Die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz können auch rückwirkend für den Kalendermonat vor dem Monat der Antragstellung gezahlt werden, soweit die in Nr. 1 genannten Voraussetzungen bereits in dieser Zeit erfüllt waren **und** es nicht an zumutbaren Bemühungen des Kindes gefehlt hat, den unterhaltspflichtigen anderen Elternteil zu Unterhaltszahlungen zu veranlassen.

5. Was muss man tun, um die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz zu bekommen?

Die Leistungen werden nur auf **schriftlichen Antrag** gewährt. Der Antrag ist in der Regel nur schriftlich gestellt, wenn der eingereichte Antrag vom antragstellenden Elternteil eigenhändig unterschrieben oder eine elektronische Signatur vorhanden ist. Antragsberechtigt sind der alleinerziehende Elternteil oder der gesetzliche Vertreter des Kindes. Der Antrag ist bei der UV-Stelle (im Regelfall im Jugendamt), in dessen Bereich (Stadt oder Landkreis) der alleinerziehende Elternteil seinen Hauptwohnsitz hat, einzureichen.

6. Welche Unterlagen sollten Sie bei der Antragstellung unbedingt mitbringen? (soweit zutreffend - in Kopie)

- Geburtsurkunde des Kindes, Meldebestätigung/-registrauskunft des Alleinerziehenden und des Kindes,
- Personalausweis oder Reisepass; ausländische Staatsangehörige zusätzlich: gültiger Aufenthaltstitel,
- Vaterschaftsanerkennung (Urkunde oder Urteil), Sorgerechtsentscheidung/-erklärung, Freistellungsvereinbarung,
- Scheidungsurteil oder Nachweis über den Trennungszeitpunkt (z.B. Bestätigung Ihres Rechtsanwalts),
- Unterhaltstitel (z.B. Urkunde, Gerichtsbeschluss) oder Nachweis der Antragszustellung auf Unterhaltsfestsetzung,
- (Mahn)Schreiben im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Unterhaltsforderungen des Kindes,
- Bewilligungs-/Einstellungsbescheide über Leistungen nach dem UVG anderer Unterhaltsvorschusskassen,
- ggf. Nachweise für die Unterbringung des anderen Elternteils für längere Zeit in einer Anstalt,
- ggf. Sterbeurkunde des unterhaltspflichtigen Elternteils und Nachweis über Waisenbezüge für das Kind,
- ggf. zuletzt bekanntgegebenen, vollständigen Bescheid des Jobcenters,
- ggf. Lohn- und Gehaltsbescheinigung des Arbeitgebers bzw. Einkunftsnachweise für sonstiges Einkommen des Kindes, wenn keine allgemeinbildende Schule besucht wird.

7. Datenschutzrechtliche Information

Kontoauszüge müssen grundsätzlich nicht als Nachweis eingereicht werden.

Werden Kontoauszüge vorgelegt, dürfen bei Ausgaben (nicht jedoch bei Einnahmen) Verwendungszweck und Empfänger einer Überweisung (nicht aber deren Höhe) geschwärzt werden, wenn es sich um besondere Kategorien personenbezogener Daten (Art. 9 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung) handelt.

Dies sind Angaben über:

- die rassische und ethnische Herkunft,
- die politischen Meinungen
- die religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen
- die Gewerkschaftszugehörigkeit
- die genetischen Daten
- die biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person
- die Gesundheitsdaten
- die Daten zum Sexualleben oder zur sexuellen Orientierung einer natürlichen Person.

Im Zusammenhang mit den geltenden Datenschutzbestimmungen aufgrund des Inkrafttretens der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und der Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) wird auf die Ausführungen zum Datenschutz im **Informationsblatt „Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO“** verwiesen.

8. Welche Pflichten haben der alleinstehende Elternteil oder der gesetzliche Vertreter des Kindes, wenn sie Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz für das Kind beantragt haben oder erhalten?

Nach Antragstellung sind alle **Änderungen**, die für die Leistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz von Bedeutung sind, **unverzüglich der Unterhaltsvorschussstelle anzuzeigen**. Dies gilt **insbesondere, wenn**

- der alleinerziehende Elternteil heiratet, auch wenn der Ehegatte nicht der Elternteil des Kindes ist,
- der alleinerziehende Elternteil mit dem anderen Elternteil zusammen zieht,
- der alleinerziehende Elternteil eine Lebenspartnerschaft im Ausland begründet
- das Kind nicht mehr oder nicht mehr im erforderlichen Umfang beim alleinerziehenden Elternteil lebt,
- das Kind oder der alleinerziehende Elternteil umzieht oder beide gemeinsam umziehen (auch ins Ausland),
- sich der Betreuungsumfang des Kindes durch den anderen Elternteil nicht nur geringfügig erhöht,
- ein weiteres gemeinsames Kind zum anderen Elternteil zieht,
- der Bedarf des Kindes durch Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) gedeckt ist,
- die Vaterschaft zu dem Kind festgestellt ist,
- der andere Elternteil durch gerichtlichen/außergerichtlichen Vergleich von der Unterhaltungspflicht freigestellt wird,
- der andere Elternteil Unterhalt für das Kind zahlt oder wenn Unterhalt für das Kind gepfändet wird,
- für das Kind ein Unterhaltstitel geschaffen wurde,
- der bisher unbekannte Aufenthalt des anderen Elternteils bekannt wird,
- der andere Elternteil den freiwilligen Wehrdienst ableisten wird,
- für das Kind Halbwaisenrente beantragt oder gewährt wird,
- der andere Elternteil oder das anspruchsberechtigte Kind verstorben ist,
- für das Kind kein Kindergeld mehr gezahlt wird,
- das Kind keine allgemeinbildende Schule mehr besucht,
- das Kind eine Berufsausbildung beginnt,
- das Kind keine allgemeinbildende Schule mehr besucht und Änderungen beim Einkommen und Vermögen des Kindes eintreten.

Die vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung vorgenannter Anzeigepflichten stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann strafrechtlich verfolgt oder mit Bußgeld geahndet werden.

9. In welchen Fällen muss die Leistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz zurückgezahlt werden?

Zu Unrecht gezahlte Leistungen nach dem UVG müssen ersetzt oder zurückgezahlt werden, wenn

- bei der Antragstellung vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben gemacht wurden **oder**
- nach Antragstellung die Anzeigepflichten nach Nummer 8 verletzt worden sind **oder**
- das Kind nach Antragstellung Einkommen erzielt, das bei der Berechnung der Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz angerechnet werden müsste.

Die Leistungen nach dem UVG sind insbesondere dann zu ersetzen, wenn im Rahmen der Antragstellung nicht alle als möglicher Vater in Betracht kommenden Personen benannt werden.

10. Wirken sich die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz auf andere Sozialleistungen aus?

Die Leistungen nach dem UVG gehören zu den Einkünften, die den Lebensunterhalt des Kindes decken sollen. Sie werden deshalb z. B. bei der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) und auf das Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) als Einkommen des Kindes angerechnet. Beim Kinderzuschlag nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes erfolgt eine teilweise Anrechnung auf den Leistungsbetrag.

11. Übergang der Unterhaltsansprüche

Werden einem Kind Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz gezahlt, gehen in Höhe dieser Leistungen seine Unterhaltsansprüche gegen den anderen Elternteil und die Ansprüche auf entsprechende Waisenbezüge auf den Freistaat Bayern über. Der unterhaltspflichtige Elternteil wird zur Rückzahlung der vorschussweise gewährten Unterhaltsvorschussleistungen aufgefordert.

12. Wer hilft, wenn das Kind weitergehende Unterhaltsansprüche hat?

Wenn weitergehende Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil geltend gemacht werden sollen, berät und unterstützt Sie das zuständige Jugendamt gerne.

Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO

Geltende Datenschutzbestimmungen aufgrund des Inkrafttretens der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und der Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X)

Informationen zur Datenverarbeitung nach Art. 13 und 14 DSGVO

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt nur im notwendigen Umfang und im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere mit den Regelungen der Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union (DSGVO), des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschlüsse oder -ausfällleistungen (UVG) und des Sozialgesetzbuches.

1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Zuständig für den Vollzug des Unterhaltsvorschussgesetzes im übertragenen Wirkungskreis sind die Jugendämter der kreisfreien Städte und Landkreise (Art. 62 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze). Verantwortlich für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten bei der Durchführung des UVG (ohne Regressverfahren nach § 7 UVG) ist: Stadt Nürnberg- Jugendamt, Dietzstraße4, 90443 Nürnberg

In Regressverfahren nach § 7 UVG ist als allgemeine Vertretungsbehörde für den Freistaat Bayern das Landesamt für Finanzen zuständig (§ 2 Absatz 8 der Verordnung über die gerichtliche Vertretung des Freistaates Bayern). Verantwortlich für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten in Regressverfahren nach § 7 UVG ist das Landesamt für Finanzen.

Das Landesamt für Finanzen können Sie unter folgenden Kontaktdaten erreichen:

	Landesamt für Finanzen
An-	- Zentralabteilung -
schrift	Rosenbachpalais
	Residenzplatz 3
	97070 Würzburg
Tele-	
fon	0931 4504-6770
E-Mail	datenschutzanfrage@lff.bayern.de

2. Datenschutzbeauftragte/r

Für den Bereich Durchführung des UVG (ohne Regressverfahren nach § 7 UVG):

Den zuständigen Datenschutzbeauftragten/die zuständige Datenschutzbeauftragte der Stadt Nürnberg erreichen Sie unter der Postanschrift: Behördlicher Datenschutz, Rathausplatz 2, 90403 Nürnberg, oder über dieses [Kontaktformular](#) oder über das unter der Internetadresse www.nuernberg.de/internet/referat2/datenschutz.html angebotene Kontaktformular. Die Kommunikation über das Kontaktformular erfolgt über eine gesicherte Verbindung.

Für den Bereich Regressverfahren nach § 7 UVG:

Den zuständigen Datenschutzbeauftragten/die zuständige Datenschutzbeauftragte im Landesamt für Finanzen erreichen Sie unter der Postanschrift: Residenzplatz 3, 97070 Würzburg oder unter folgender E-Mail-Adresse: datenschutzbeauftragter@lff.bayern.de. Weitere Informationen rund um das Thema Datenschutz sowie die Kommunikation über eine gesicherte Verbindung erhalten Sie unter folgender E-Mail-Adresse: <http://lff.bayern.de/datenschutz.aspx>.

b) Daten zur Leistungsgewährung und zum Rückgriff sowie ggf. zur Rückforderung

Das sind: zusätzliche Daten, wie *Einkommensnachweise, Vermögensnachweise, Leistungszeitraum, -höhe, -art, Angaben zur Unterbringung und zu Betreuungszeiten des Kindes, Daten zu Unterhaltsansprüchen/ Regressansprüchen, Daten zu Krankenversicherung, Rentenversicherung, Pflegeversicherung, Daten zur Dauer und Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.*

8. Betroffenenrechte

Sie haben das Recht, von Ihrer Unterhaltsvorschussstelle **Auskunft** darüber zu verlangen, welche personenbezogenen Daten von Ihnen verarbeitet werden (Art. 15 DSGVO).

Wenn Sie feststellen, dass zu Ihrer Person gespeicherte Daten fehlerhaft oder unvollständig sind, können Sie nach Art. 16 DSGVO die unverzügliche **Berichtigung** oder Vervollständigung dieser Daten verlangen.

Sie haben das Recht auf **Löschung** Ihrer personenbezogenen Daten, wenn hierfür die Voraussetzungen des Art. 17 DSGVO vorliegen. Unter den Voraussetzungen des Art. 18 DSGVO in Verbindung mit § 84 Abs. 3 SGB X können Sie eine **Einschränkung der Verarbeitung** Ihrer Daten verlangen. Dies kommt z. B. dann in Betracht, wenn die Unterhaltsvorschussstelle des Jugendamts und/oder das Landesamt für Finanzen die Daten nicht mehr länger benötigt, Sie diese jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen und eine Löschung der Daten Ihre schutzwürdigen Interessen beeinträchtigen würde.

9. Datenerhebung bei anderen Stellen

Die Unterhaltsvorschussstelle des Jugendamts oder das Landesamt für Finanzen kann zum Zwecke ihrer gesetzlichen Aufgabenerledigung nach dem UVG gem. Art. 6 Abs. 1 lit. c), Abs. 3 und Art. 9 DSGVO i.V.m. §§ 67a ff. Zehntes Buch Sozialgesetzbuch, § 6 Abs. 2, 5 und 6 UVG unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen personenbezogene Daten auch bei anderen öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen oder Personen erheben. Dies können sein: insbesondere die unter Ziffer 5 benannten Stellen

Andere Sozialleistungsträger (z. Bsp. DRV, Krankenversicherung, Jobcenter, Bundesagentur für Arbeit), Finanzämter, Gerichte, andere Dritte wie z. B. kommunale Ämter, Bundeszentralamt für Steuern, Bundesamt für Finanzen, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Ausländerbehörden, bei anderen Elternteilen: Arbeitgeber, Ausbildungsbetriebe, Versicherungsunternehmen, Maßnahme- und Bildungsträger. Darüber hinaus können personenbezogene Daten auch aus öffentlichen Quellen bezogen werden wie z. B. Internet, Melderegister, Handelsregister, Grundbuchämter usw.

10. Beschwerde

Im Hinblick auf mögliche Verletzungen Ihrer Freiheits- und Persönlichkeitsrechte durch die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten können Sie bei der zuständigen Aufsichtsbehörde, dem Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz **Beschwerde** einlegen (Art. 15 des Bayerischen Datenschutzgesetzes).

Diesen können Sie unter folgenden Kontaktdaten erreichen:

Postanschrift: Postfach 22 12 19, 81541 München, **Telefon** 089 / 2 16 72-0

Adresse: Wagnmüllerstraße 1, 80538 München, **E-Mail** poststelle@datenschutz-bayern.de,

Internet www.datenschutz-bayern.de